

aber sind dieselben stets nur eine ausschließliche Oblast des steuerbaren ländlichen Grundbesitzes gewesen und nur als Zuschlag zur eigentlichen Steuer zu einem namentlich bezeichneten Staatsbedürfnisse betrachtet und nach dem Schocksteuerfuße erhoben worden, während der Zweck anderer dergleichen Erhöhungen der Steuern zu anderen Staatsbedürfnissen unbezeichnet blieb. Die Cavalerie-Verpflegungsgelder waren übrigens ein Äquivalent für eine frühere Naturalleistung, zu welcher die Steuerfreien nicht verbunden waren, daher sie auch nicht zu dem Äquivalent dafür contribuabel gemacht werden konnten. Nach der Verordnung vom 27. October 1814 wurde die Eigenschaft der Cavalerie-Verpflegungsgelder als Steuern auch durch deren Gleichstellung in der Receptur und bei Erlassen factisch anerkannt. Es wird sich daher auch im Princip rechtfertigen lassen, wenn die Cavalerie-Verpflegungsgelder mit in die ausgeworfenen Normalsummen der Beilagen D. und E. aufgenommen worden sind.

Zu 4. und 5. Die Differenz zwischen der Berechnung der Entschädigung nach fünf vom Hundert und der Zahlung in drei procentigen Staatspapieren oder Vergütung des Werths nach dem Cours kann allerdings nicht anders, als durch die Lage der Dinge, durch den Wunsch, die Feststellung dieser Angelegenheit herbeizuführen und durch die Rücksicht motivirt werden, daß der für den Staat daraus hervorgehende Vortheil zum Theil nur in seinen günstigen Creditverhältnissen liegt, wenn er eigentlich nur mit 80 Procent Vergütung zu gewähren scheint. Auch ist doch der für das Allgemeine sich ergebende Vortheil zu berücksichtigen, daß die Empfänger der Entschädigung nach einem ungefähren Ueberschlag des bisherigen steuerfreien Grundbesitzes, und da die Entschädigungssumme zum großen Theil immer wieder auf den Grundbesitz zurückfallen wird, vielleicht zum zehnten Theil selbst wieder zu ihrer Entschädigung werden contribuieren müssen, wodurch die Beiträge der bisherigen Steuerfreien gleichsam wiederum einen Amortisationsfonds zu der ihnen jetzt zu gewährenden Entschädigung bilden werden. — Um das später zu erwartende Resultat dieser Bestimmungen näher zu erläutern, möge folgendes Beispiel dienen. Angenommen, das neue Grundsteuersystem würde eine Zahl von 8,400,000 Steuereinheiten zur Catastration bringen, so würde, um die Normalsumme an 1,400,000 Thlr. auf sämtliche Steuereinheiten zu vertheilen, auf jede Steuereinheit eine Quote von 4 Groschen zu repartiren sein. Der Rittergutsbesitzer N. N. erhalte nach Maßgabe der Abschätzung 600 Steuereinheiten, nach welchen 100 Thaler Steuerbetrag zu berechnen sein würde. Er habe bis jetzt 40 Thlr. an Donativgeldern und Beiträgen zu Extraordinariis bezahlt, so würden die letzteren von den angegebenen 100 Thlr. in Abzug zu bringen und der Rest von 60 Thlr. mit 20 zu capitalisiren, daher ihm ein Entschädigungsquantum von 1200 Thlr. zu gewähren sein.

Zu 6. Schon durch die Bestimmung des Generale vom 3. November 1811, nach welchem auch diejenigen Grundstücke, welche nach dem Hufen- Schock- und Quatembersteuer-Fuße nicht betroffen wurden, mit Ausnahme der Kammer- Ritter- und Beitragsgüter, auch geistlicher und Commungrundstücke, zur verhältnißmäßigen Mitleidenheit bei Ausbringung der neuen außerordentlichen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1812 gezogen werden sollten, scheint der Vorbehalt gerechtfertigt, ob nicht auch den übrigen Steuerfreien, wie bei den Rittergütern in Folge ihrer Verwilligung im Jahre 1811 und der diesfalls bisher gezahlten Beiträge zu den Extraordinariis nach Nr. 4. bestimmt worden, ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht werden solle? Denn eben so, wie die Rittergüter einen Beitrag zu den Extraordinariis zu verwilligen sich bewogen fanden, wären auch die übr-

gen Steuerfreien, welche nicht unter die im Generale vom 13. November 1811 bezeichneten Classen gehören, eigentlich allenthalben zu den außerordentlichen Staatslasten zuzuziehen gewesen; sie würden daher wenigstens gegen die Rittergüter zum Nachtheil des Staats bevorzugt scheinen, im Fall ihnen nicht gleichmäßig zu ermittelnde verhältnißmäßige Abzüge am Entschädigungsquantum zu erleiden angesonnen werden sollte.

Zu 7. Durch die diesfallsigen Bestimmungen werden nicht nur unzählige Veranlassungen zu Processen abgeschnitten, sondern auch künftige Irrungen in den Catastern und bei der Receptur vermieden, und diesen Grundstücken der Vortheil der Selbstständigkeit gegeben werden.

Zu 8. Wenn die Städte die Servislasten fortzutragen, gleichwohl zur Entschädigung aus Staatskassen für Uebernahme der Cavalerie-Verpflegungsgelder von den Steuerfreien mit beizutragen hätten, so würde daraus eine Benachtheiligung für sie erwachsen, welche durch diesen Vorbehalt zu entfernen gesucht wurde.

Zu 9. Bei den durch die Verhandlungen über das Decret vom 6. Febr. 1833, die Befreiung von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend, noch dormalen obwaltenden verschiedenen Ansichten, und den Zweifeln, welche gegen die Zulässigkeit einer Entschädigung in dieser Beziehung erhoben worden sind, wird es einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen, daß die vereinigten Deputationen durch diesen vermittelnden Vorschlag eine Vereinigung auch hierüber zu erreichen hofften.

Zu 10. Diese Verzichtleistung dürfte in dem Zwecke der zu treffenden Vereinigung selbst liegen. Es werden allerdings mehrere bisher zur Realbefreiung namentlich der Rittergüter gehörige Befugnisse und Begünstigungen, meistens jedoch geringeren Werths, welche nicht bei der Entschädigung ausdrücklich in Aufrechnung gekommen, sondern unter dem angenommenen Bauschquanto als inbegriffen anzusehen sind, durch diese Verzicht getroffen werden, worunter besonders die Befreiung von Einquartierung, Lieferung, Spannung, Magazinmeße, Erholung eines Salzdeputats zu ermäßigtem Preise gehören dürften, wogegen die Fleischsteuerbefreiung bereits aufzugeben sich geneigt bezeugt worden ist, und die frühere Geleitsbefreiung ohnedieß nicht mehr zu den Vorrechten gehört.

Wenn nun bei glücklichem Erfolge der in Beziehung auf vorliegende Gegenstände in den Kammern zu eröffnenden Verhandlungen, und der zu hoffenden Genehmigung der zu fassenden Kammerbeschlüsse Seiten der hohen Staatsregierung es höchst wünschenswerth sein dürfte, ohne weiteren Verzug die Vermessungs- und Bonitirungsgeschäfte einleiten, und Hand ans Werk legen zu können, so haben wir noch zu beantragen:

1. Eine hohe Staatsregierung zu ermächtigen: die zu Ausführung des neuen Steuersystems nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse oder sonst erforderlichen Verfügungen allenthalben im Wege der Verordnung und analog mit den bereits durch das Mandat vom 11. August 1828 getroffenen Bestimmungen zu erlassen,

2. der hohen Staatsregierung zu dem mit Ausführung dieses Grundsteuersystems verknüpften Kostenaufwand ein Berechnungsquantum von jährlich 50,000 Thlr. auf die Jahre 1835 und 1836 zu verwilligen, und dieselbe zu deren Entnahme aus den bei dem Fonds zur Tilgung der Staatsschulden oder nach Befinden aus denen sonst sich ergebenden Ueberschüssen zu ermächtigen.

(Beschluß folgt.)